

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Ausführung des Bundesmeldegesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften

Der Landtag hat am 6. Mai 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Baden-württembergisches Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz (BW AGBMG)

§ 1

Meldebehörden

(1) Die Meldebehörden nehmen die ihnen durch das Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung, durch dieses Gesetz sowie durch sonstige Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Meldebehörde ist die Ortpolizeibehörde.

(3) Örtlich zuständig ist

1. für die Erfassung meldepflichtiger Vorgänge die Meldebehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Vorgang stattfindet,

2. für die Übermittlung von Daten aus dem Melderegister jede Meldebehörde, bei der die betroffene Person gemeldet ist oder war. Hat die betroffene Person keine Wohnung mehr in der Bundesrepublik Deutschland oder lässt sich ihre Wohnung nicht feststellen, ist die Meldebehörde zuständig, bei welcher die betroffene Person zuletzt gemeldet war.

§ 2

Speicherung von Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erheben, verarbeiten und nutzen die Meldebehörden über die in § 3 BMG auf-

geführten Daten hinaus folgende Daten sowie die zum Nachweis ihrer Richtigkeit erforderlichen Hinweise im Melderegister:

1. für die Erhebung von Abfallgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,

2. für die Sicherung der Belegungsbindung von nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz und dem Landeswohnraumförderungsgesetz geförderten Wohnungen die Tatsache, dass die betroffene Person eine nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Landeswohnraumförderungsgesetz geförderte Wohnung bewohnt, sowie die Art der Förderung.

(2) Die Meldebehörden dürfen die in § 3 Absatz 1 BMG bezeichneten Daten zum Zwecke der Versendung von Einladungen zu Jahrgangsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen nutzen.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zu dem Zweck nutzen, ihnen Informationen von Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen zuzusenden. Die betroffene Person hat das Recht, der Nutzung ihrer Daten nach Satz 1 zu widersprechen; § 50 Absatz 5 BMG findet entsprechende Anwendung.

§ 3

Anbieten von Daten an Archive

Zuständige Stellen nach § 16 Absatz 1 und 2 BMG sind die Gemeindearchive.

§ 4

Besondere Meldescheine für Beherbergungsstätten

Für die Erhebung der Kurtaxe nach § 43 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) in der

jeweils geltenden Fassung dürfen die Gemeinden aufgrund einer Satzung über die in § 30 Absatz 2 BMG aufgeführten Daten hinaus weitere erforderliche Daten auf dem Meldeschein erheben. Die beherbergten Personen sind hierauf im Meldeschein hinzuweisen.

§ 5

Führung und Aufgaben des zentralen Meldeportals

(1) Die Aufgaben des automatisierten Datenabrufs nach § 23 Absatz 3 und 4, § 38, § 39 Absatz 3 und § 49 Absatz 2 bis 5 BMG werden durch den Betrieb eines zentralen Meldeportals wahrgenommen. Das Meldeportal verarbeitet und nutzt die Daten im Auftrag der Meldebehörden. Dabei sind die Meldebehörden verpflichtet,

1. die für die Anmeldung mit vorausgefülltem Meldeschein nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG erforderlichen Daten einer Person für andere Meldebehörden beim Meldeportal zum Abruf bereitzuhalten,
2. automatisierte Datenabrufe an öffentliche Stellen und Behörden nach § 38 und § 39 Absatz 3 BMG über das Meldeportal durchzuführen.

Einfache Melderegisterauskünfte nach § 49 Absatz 2 bis 5 BMG können von den Meldebehörden auch automatisiert über das Meldeportal erteilt werden.

(2) Zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben halten die Meldebehörden beim Meldeportal die nachfolgenden Daten der Einwohnerinnen und Einwohner ihres Zuständigkeitsbereiches vor:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufname),
4. Ordensname, Künstlername,
5. Doktorgrad,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Anschriften, frühere Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung und der letzten Nebenwohnungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat und die letzte Anschrift im Inland, bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,

9. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 BMG gespeicherten Daten,

10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,

11. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, letzter Tag der Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers,

12. die nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 BMG für waffenrechtliche und sprengstoffrechtliche Verfahren zu speichernden Daten,

13. zum gesetzlichen Vertreter: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG,

14. Familienstand, bei Verheirateten oder Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen, zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,

15. zum Ehegatten oder Lebenspartner: Familienname, Vornamen, Geburtsname, Doktorgrad, Geburtsdatum, Geschlecht, derzeitige Anschriften im Zuständigkeitsbereich der Meldebehörde sowie Anschrift der letzten alleinigen Wohnung oder Hauptwohnung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Meldebehörde, Sterbedatum sowie Auskunftssperren nach § 51 BMG,

16. zu minderjährigen Kindern: Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift im Inland, Sterbedatum, Auskunftssperren nach § 51 BMG,

17. rechtliche Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

18. für die Erhebung von Abfallgebühren die hierfür erforderlichen abgabenrechtlichen Daten,

19. für Zwecke der Suchdienste die Anschrift vom 1. September 1939 derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die aus den in § 1 Absatz 2 Nummer 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1903) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Gebieten stammen,

20. Auskunfts- und Übermittlungssperren,

21. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Die Daten nach Satz 1 sind beim Meldeportal in programmtechnisch voneinander zu trennenden Datenbeständen der einzelnen Meldebehörden zu jeder Zeit bereitzuhalten.

(3) Zum Zwecke der erstmaligen Speicherung oder Ergänzung des bestehenden Datenbestandes übermitteln die Meldebehörden dem Meldeportal die Daten nach Absatz 2 der in ihrem Zuständigkeitsbereich registrierten Einwohnerinnen und Einwohner. Die Meldebehörden übermitteln dem Meldeportal unverzüglich innerhalb von 24 Stunden jede spätere Änderung des Melderegisters hinsichtlich der in Absatz 2 bezeichneten Daten, insbesondere deren Berichtigung, Ergänzung oder Löschung.

(4) Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten sowie weitere durch Bundes- und Landesrecht bestimmte öffentliche Stellen dürfen die ihnen im automatisierten Verfahren über das Meldeportal zur Verfügung gestellten Daten auch melderegisterübergreifend abrufen.

(5) Das Meldeportal darf die Daten nach Absatz 2 nur zur Erfüllung der in Absatz 1 sowie in sonstigen Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes aufgeführten Aufgaben verarbeiten und nutzen. Dabei sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der im Meldeportal gespeicherten Daten gewährleisten.

(6) Das Innenministerium wird ermächtigt, weitere Einzelheiten zu Einrichtung, Führung und Aufgaben des Meldeportals einschließlich weiterer zur Aufgabenerfüllung erforderlicher Daten in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörden dürfen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu deren Mitgliedern über die in § 42 Absatz 1 BMG genannten Daten hinaus auch die Übermittlungssperren nach § 50 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 BMG sowie das Ordnungsmerkmal gemäß § 4 Absatz 3 BMG übermitteln. Zusätzlich zu den Daten nach § 42 Absatz 2 BMG dürfen die Meldebehörden den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Übermittlungssperren nach § 50 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 2 BMG, frühere Namen sowie die derzeitigen Staatsangehörigkeiten der dort bezeichneten Familienangehörigen übermitteln.

(2) Für die Feststellung nach § 42 Absatz 5 Satz 2 BMG ist das Innenministerium zuständig.

§ 7

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Innenministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die regelmäßigen Datenübermittlungen nach § 36 Absatz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und

Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden,

2. die Übermittlung weiterer Daten und Hinweise nach § 38 Absatz 5 Satz 1 BMG zu regeln, soweit dadurch Anlass und Zweck der Übermittlung festgelegt und der Datenempfänger sowie die zu übermittelnden Daten bestimmt werden,

3. weitere Daten nach § 38 Absatz 5 Satz 2 BMG als Auswahldaten für Abrufe zu regeln, soweit dadurch der Anlass und Zweck des Abrufs bestimmt werden,

4. zu regeln, welche über die in § 39 Absatz 3 BMG in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten öffentlichen Stellen hinaus Daten im automatisierten Verfahren unter den Voraussetzungen nach § 38 BMG und unter Festlegung von Anlass und Zweck der Übermittlung sowie der zu übermittelnden Daten abrufen dürfen. Ferner kann bestimmt werden, dass der Datenabruf innerhalb des Landes abweichend von § 39 Absatz 3 BMG über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze erfolgt,

5. das Verfahren der Aufbewahrung im Sinne des § 13 BMG und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu bestimmen,

6. das Verfahren der Datenübermittlung nach § 23 Absatz 3 und 4 BMG festzulegen.

(2) Bei regelmäßigen Datenübermittlungen sowie bei Datenübermittlungen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens wird das Innenministerium ermächtigt, Form, Verfahren, einschließlich der Zulassung der Datenübertragung über eine Vermittlungsstelle, und die notwendigen Datensicherungsmaßnahmen in einer Rechtsverordnung zu regeln.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten nach § 54 BMG sind Verwaltungsbehörden im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603) in der jeweils geltenden Fassung die Meldebehörden.

Artikel 2

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 580), wird wie folgt geändert:

1. § 26 Absatz 3 Satz 2 und 3 und Absatz 4 werden aufgehoben.
2. In § 35 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Das Kommunalwahlgesetz in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. April 2013 (GBl. S. 55, 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Wörter „§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 22 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2014 (GBl. S. 74), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4 Satz 1 und 3, § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 3 Nummer 2 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und § 53 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils die Wörter „§ 22 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 26 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
2. In § 19 Absatz 1 Satz 4 und § 20 Absatz 6 Satz 4 werden jeweils die Wörter „§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landtagswahlgesetzes

In § 21 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384) werden die Wörter „§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Landeswahlordnung

In § 23 Absatz 4 Nummer 1 Satz 3 und § 27 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung in der Fassung vom 2. Juni 2005 (GBl. S. 513), geändert durch Verordnung vom 16. August 2010 (GBl. S. 732), werden jeweils die Wörter „§ 33 Abs. 1 des Meldegesetzes“ durch die Wörter „§ 51 Absatz 1 bis 4 des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Kirchensteuergesetzes

§ 26 Absatz 3 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370) wird wie folgt gefasst:

„(3) In der Austrittserklärung sind der Familienname und die Vornamen der austrittswilligen Person sowie Tag und Ort ihrer Geburt, ihr Wohnsitz oder ihr ständiger Aufenthalt anzugeben. Der Austritt und das Datum des Austritts sind der ausgetretenen Person zu bescheinigen und der für den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der ausgetretenen Person zuständigen Kirchengemeinde oder Religionsgemeinschaft sowie der für sie zuständigen Meldebehörde unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 § 5 Absatz 6 sowie § 7 treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten des Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 tritt das Meldegesetz in der Fassung vom 23. Februar 1996 (GBl. S. 269, ber. S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBl. S. 233, 241), außer Kraft.